

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Mecklenburg-Vorpommern

Satzung

beschlossen von der
Landesdelegiertenversammlung
am 27. Oktober 1990
in Neubrandenburg

geändert von der Landesdelegiertenversammlung
1991 in Güstrow
1992 in Schwerin
1994 in Schwerin
1998 in Klink
2004 in Linstow (geändert von der
außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung)
2010 in Rostock
2014 in Rostock
2018 in Salem

I. Name und Sitz

§ 1

(1) Die Gewerkschaft führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Der Landesverband ist die für das Land Mecklenburg-Vorpommern zuständige Gliederung der GEW und hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin.

(3) Sie ist eine der Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB).

(4) Gemäß §1, Absatz 2 dieser Satzung findet die Satzung der GEW (Bund) für den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern Anwendung.

(5) Alle Satzungsbestimmungen, die gemäß § 7 (Absatz 1 und Absatz 4) der Satzung der GEW (Bund) unmittelbar für den Landesverband gelten, sind unverändert Bestandteil dieser Satzung.

II. Zweck und Aufgabe

§ 2

Zweck und Aufgabe der GEW sind

(1) die Wahrnehmung der beruflichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder und der Ausbau der Geschlechterdemokratie;

(2) die Förderung von Bildung, Erziehung und Wissenschaft und deren Einrichtungen.

§ 3

Als Mittel zur Erreichung des Zwecks und zur Erfüllung der Aufgaben setzt die GEW Mecklenburg-Vorpommern insbesondere ein:

a) Abschluss von Tarifverträgen;

b) Rechtsschutz für die berufliche Tätigkeit der Mitglieder und Gewährung von kollegialer Hilfe in besonderen Fällen nach den Richtlinien der GEW;

c) Einflussnahme auf die Landes- und Kommunalparlamente;

d) Einflussnahme auf die Landes- und Kommunalverwaltungen im Erziehungs-, Bildungs- und Wissenschaftsbereich;

e) Vertretung ihrer Mitglieder gegenüber den Arbeitgebern bzw. dem Dienstherrn bei der Gestaltung der arbeitsrechtlichen bzw. dienstrechtlichen Beziehungen;

f) Arbeitskämpfe zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen für alle ArbeitnehmerInnen;

g) berufliche und gewerkschaftliche Fortbildung;

h) Arbeit in allen satzungsmäßigen Organen und Gremien: Meinungs- und Willensbildung auf Kundgebungen, in Versammlungen, auf Tagungen, in Kursen und gewerkschaftlichen Presseorganen;

i) Einflussnahme auf die Öffentlichkeit;

j) Herausgabe von Zeitungen und Druckschriften;

k) Unterstützung von Mitgliedern und ehrenamtlichen FunktionärInnen, die wegen ihres Einsatzes für die Gewerkschaft Schaden erleiden.

§ 4

(1) Die GEW sieht im Arbeitskampf ein Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen für alle ArbeitnehmerInnen.

(2) Die Durchführung eines Arbeitskampfes richtet sich nach den Bestimmungen der GEW und den „Richtlinien für die Durchführung von Tarifverhandlungen und die Führung von Arbeitskämpfen“.

§ 5

Die Politik des Landesverbandes ist einheitlich. Deshalb sind die Gliederungen des Landesverbandes verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes durchzuführen.

III. Organisationsbereich

§ 6

Der Organisationsbereich des Landesverbandes ist grundsätzlich das Land Mecklenburg-Vorpommern.

IV. Mitgliedschaft

§ 7

(1) Mitglied der GEW können, wenn sie die Beitragsordnung anerkennen, werden:

a) alle Beschäftigten in pädagogischen, sozialpädagogischen und Jugendhilfeeinrichtungen und deren Verwaltungen;

b) alle Beschäftigten an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen sowie vergleichbaren Einrichtungen und deren Verwaltungen;

c) alle Beschäftigten an Privatschulen und privatwirtschaftlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich freier MitarbeiterInnen) und deren Verwaltungen;

d) Studierende, ReferendarInnen, Auszubildende an den oben genannten Einrichtungen und SchülerInnen, die eine sozialpädagogische Ausbildung absolvieren und das 16. Lebensjahr erreicht haben;

e) RuheständlerInnen aus oben genannten Einrichtungen;

f) Arbeitslose aus oben genannten Einrichtungen;

g) Frauen und Männer, die die GEW in der Durchsetzung ihrer gewerkschaftspolitischen Ziele als unterstützende Mitglieder fördern wollen. Unterstützende Mitglieder sind von der Inanspruchnahme des Rechtsschutzes ausgeschlossen.

(2) Wer Mitglied der GEW werden will, richtet einen schriftlichen Antrag an den Landesvorstand. Über die Aufnahme wird in der nächsten Sitzung des Landesvorstandes bzw. des geschäftsführenden Landesvorstandes entschieden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich an den Landesverband zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.

(4) Gründe für den Ausschluss sind:

a) arglistige Täuschung bei der Aufnahme;

b) gewerkschaftsschädigendes Verhalten;

c) satzungswidriges Verhalten.

§ 8

Die bisherige Mitgliedschaft in den Gewerkschaften des FDGB wird als Mitgliedszeit in der GEW angerechnet.

§ 9

Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen der GEW in Anspruch zu nehmen und an ihren Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind stimmberechtigt und haben im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung das aktive und das passive Wahlrecht für alle Funktionen in der GEW.

V. Gliederung der GEW

§ 10

(1) Der Landesverband gliedert sich in Regionalverbände, die ihre Angelegenheiten unter Beachtung der Satzung der GEW (Bund) und der Satzung der GEW Mecklenburg-Vorpommerns selbstständig regeln.

(2) Auf Beschluss des Landesvorstandes werden innerhalb der Grenzen der Staatlichen Schulämter Regionalbüros zur Unterstützung der Regionalverbände eingerichtet oder aufgelöst.

(3) Die Vorsitzenden der Regionalverbände bilden Sprecherräte, die innerhalb der Zuständigkeit der Staatlichen Schulämter agieren.

(4) Regionalverbände sind zurzeit:

- im Bereich des Staatlichen Schulamtes Greifswald: Hansestadt Greifswald
Nordvorpommern
Ostvorpommern
Rügen
Hansestadt Stralsund
Uecker-Randow
- im Bereich des Staatlichen Schulamtes Neubrandenburg: Demmin
Mecklenburg-Strelitz
Müritz
Neubrandenburg
- im Bereich des Staatlichen Schulamtes Rostock: Güstrow
Rostock/Bad Doberan
- im Bereich des Staatlichen Schulamtes Schwerin: Ludwigslust
Nordwestmecklenburg
Parchim
Schwerin
Hansestadt Wismar

(5) Über die Neugliederung – auch Zusammenlegung – von Regionalverbänden entscheidet der Landesvorstand.

(6) Die wählende Versammlung der Mitglieder eines Regionalverbandes beschließt vor der Wahl, ob die Leitung aus einer Person, zwei Personen oder drei Personen besteht. Das Stimmrecht in den Gremien der GEW (LDV, LV) kann nur von einer Person wahrgenommen werden. Die Vertretung in den Gremien ist dem GLV anzuzeigen.

VI. Landesschiedskommission

§ 11

(1) Gemäß den Bestimmungen der GEW bildet der Landesvorstand eine Landesschiedskommission, deren Mitglieder von der Landesdelegiertenversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Landesdelegiertenversammlung gewählt werden.

(2) Die Landesschiedskommission ist zuständig für:

a) Schlichtung nach §9(5) der Satzung der GEW (Bund);

b) Ausschluss von Mitgliedern nach §8(4a-c) der Satzung der GEW (Bund);

c) Wahlanfechtungen;

d) Verstöße von Organen oder Gliederungen gegen die Satzung des DGB, der GEW oder des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der GEW sowie gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB oder der GEW. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung sowie der Schiedsordnung.

VII. Beitrag

§ 12

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW einen Mitgliedsbeitrag auf der Grundlage ihrer Satzung.

(2) Die regelmäßige Entrichtung des festgelegten Beitrages ist die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der GEW. Beahlt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch die einziehende Stelle den Beitrag nicht, so gilt die Verweigerung als Austrittserklärung.

(3) In Fällen wirtschaftlicher Not kann der Landesvorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen.

(4) Die Landesdelegiertenversammlung (LDV) beschließt den Landeshaushalt. In den Jahren, in denen keine LDV stattfindet, beschließt der Landesvorstand den Landeshaushalt. Der Landesvorstand beschließt ebenfalls Haushaltsplanänderungen, die das finanzielle Gesamtvolumen des Haushaltsplanes verändern.

VIII. Fach- und Personengruppenausschüsse und Vorstandsbereiche

§ 13

Fach- und Personengruppenausschüsse

(1) Der Landesvorstand unterstützt die Einrichtung von Landesfachgruppenausschüssen (LFGA), Personengruppenausschüssen (PGA) und Arbeitsgemeinschaften. Er beschließt über deren Einrichtung, Zusammenlegung und Auflösung.

(2) Die LFGA und PGA haben das Recht, von ihnen gefasste Beschlüsse sowie sonstige Äußerungen der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Voraussetzung ist, dass die behandelte Problematik in die Zuständigkeit der LFGA und der PGA fällt und der allgemeinen Beschlusslage entspricht. Ist das nicht der Fall, können Beschlüsse nur über den Geschäftsführenden Landesvorstand (GLV) in die Öffentlichkeit gelangen.

Die Leitungen der LFGA und der PGA können den Verband in Angelegenheiten der LFGA und der PGA gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Landesvorstand vertreten.

(3) Der GLV hat das Recht, zu allen Veranstaltungen, Tagungen, Sitzungen usw. der LFGA und der PGA VertreterInnen zu entsenden, die den LFGA und den PGA nicht angehören müssen. Die LFGA und die PGA berichten dem Landesvorstand jährlich über ihre Tätigkeit. Im Haushaltsplan sind Mittel für die Arbeit der LFGA und der PGA bereitzuhalten.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, in einer oder mehreren LFGA oder PGA tätig zu werden. Regional können Mitglieder in Arbeitsgruppen tätig werden, die sich mit der Bearbeitung besonderer Belange beschäftigen.

(5) Mitglieder für die LFGA und die PGA zu gewinnen, ist Aufgabe der Regionalvorstände und Vorstandsbereiche.

(6) Die Leitungen werden von den Mitgliedern der LFGA bzw. der PGA gewählt. Die wählende Versammlung beschließt vor der Wahl, ob die Leitung aus einer Person, zwei Personen oder drei Personen besteht. Die Vertretung in den Gremien der GEW ist dem GLV anzuzeigen, da das diesbezügliche Stimmrecht nur von einer Person wahrgenommen werden kann.

(7) Die Leitungen der LFGA und PGA werden für zwei Jahre gewählt.

§ 14

Vorstandsbereiche und Arbeitsbereiche

(1) Die Landesdelegiertenversammlung kann Vorstandsbereiche (VB) und Arbeitsbereiche (AB) einrichten, zusammenlegen und auflösen.

(2) Als Vorstandsbereiche gelten zurzeit:

- a) VB Schule;
- b) VB Berufliche Bildung und Weiterbildung;
- c) VB Hochschule und Forschung;
- d) VB Jugendhilfe und Sozialarbeit;
- e) VB Angestellten- und Beamtenpolitik.

(3) Als Arbeitsbereich gilt zurzeit - AB Finanzen -.

(4) Vorstandsbereiche und Arbeitsbereiche werden grundsätzlich von Zweierteams geleitet.

(5) Die Vorstandsbereiche und Arbeitsbereiche bearbeiten ihre Aufgaben selbstständig oder im Auftrag des Landesvorstandes.

(6) Sie haben das Recht, Versammlungen ihrer Vorstandsbereiche und Arbeitsbereiche durchzuführen sowie Arbeitsgruppen für ihre Angelegenheiten zu bilden.

(7) Die Leitungen der Vorstandsbereiche vertreten diese in den ihren Vorstandsbereich betreffenden Angelegenheiten in der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.

(8) Bei Veranstaltungen, die sich ganz oder teilweise auf das Fachgebiet eines Vorstandsbereiches erstrecken, muss der VB die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten.

(9) Die Mitglieder der Regionalvorstände sowie der LFGA und der PGA haben das Recht, an den Sitzungen der VB teilzunehmen, die ihren Organisationsbereich betreffen.

(10) Im Haushaltsplan sind Mittel für die Arbeit der Vorstandsbereiche und Arbeitsbereiche bereitzuhalten.

IX. Organe der GEW

§ 15

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Landesdelegiertenversammlung (LDV);
- b) der Landesvorstand (LV);
- c) der Geschäftsführende Landesvorstand (GLV).

§ 16

Landesdelegiertenversammlung (LDV)

(1) Die LDV bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes und entscheidet endgültig über alle seine Angelegenheiten. Sie setzt den Haushaltsrahmenplan fest. Sie wählt die stimmberechtigten Mitglieder des GLV, der Landesschiedskommission sowie die Delegierten zum Gewerkschaftstag der GEW nach einer von der LDV beschlossenen Wahlordnung. Sie beschließt die Geschäftsordnung.

(2) Die ordentliche LDV tritt alle drei Jahre zusammen. Sie wird vom Landesvorstand einberufen und ist sechs Monate vor ihrem Beginn auszuschreiben. Mit der Ausschreibung sind die Antragsfristen bekanntzugeben.

(3) Der Landesvorstand ist in dringenden Fällen ermächtigt, eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet auf Antrag von

Regionalverbänden, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landesverbandes umfassen.

(4) Die LDV setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Regionalverbände;
- b) den Delegierten der LFGA und der PGA;
- c) den Mitgliedern des LV.

Die LDV setzt die Schlüsselzahl fest, nach der die Delegierten gewählt werden. Die Delegierten behalten ihr Mandat bis zur nächsten ordentlichen LDV. Für ausgeschiedene Delegierte können Nachfolgekandidaten gewählt werden.

(5) Jede/jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Delegierten sind nicht an Aufträge gebunden.

(6) Antragsberechtigt zur LDV sind:

- a) der Landesvorstand;
- b) die stimmberechtigten Mitglieder des GLV;
- c) die Regionalverbände;
- d) die LFGA;
- e) die PGA.

(7) Die LDV wird von einem Präsidium geleitet, das von ihr zu Beginn der Versammlung gewählt wird. Die LDV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 17

Landesvorstand (LV)

(1) Der LV führt im Rahmen der Beschlüsse der LDV die Verbandspolitik. Er beschließt gemäß §13(1) über Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften. Er regelt die Zusammensetzung dieser Gremien und die Aufgabenstellung durch Beschluss oder Geschäftsordnung.

Er bereitet die LDV vor. Er trifft Entscheidungen zu Haushaltsfragen, sofern sie nicht gemäß §16(1) von der LDV getroffen werden müssen.

(2) Dem LV gehören an:

- a) die Mitglieder des GLV;
- b) bis zu zwei VertreterInnen der Regionalverbände;

- c) die Leitungen der LFGA;
- d) die Leitungen der PGA;
- e) der Leiter bzw. die Leiterin der Rechtsschutzstelle.

Im Falle der Neugliederung von Regionalverbänden nach § 10 Abs.5 kann der Landesvorstand eine Änderung der Anzahl der stimmberechtigten VertreterInnen der betroffenen Regionalverbände nach Buchstabe b) beschließen.

(3) Der LV wird von den/der/dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden auf Antrag von Regionalverbänden, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landesverbandes umfassen.

(4) Der LV fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Das Verfahren bei Abstimmungen im Fall von zahlenmäßig unterschiedlichen Vertretungen der Regionalvorstände regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

§ 18

Geschäftsführender Landesvorstand (GLV)

(1) Der GLV erledigt die laufenden Geschäfte und die ihm von der LDV und vom LV übertragenen Aufgaben.

(2) Der GLV fungiert als Arbeitgeber auf der Grundlage der Beschlüsse des LV.

(3) Dem GLV gehören mit Stimmrecht an:

- a) zwei gleichberechtigte Vorsitzende bzw. der/die Vorsitzende;
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende, sofern gewählt;
- c) die Leitungen der Vorstandsbereiche;
- d) die SchatzmeisterInnen als Leitung des AB Finanzen.

(4) Dem GLV gehören ohne Stimmrecht an:

- a) die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer;
- b) die ReferentInnen;
- c) die RechtssekretärInnen;
- d) ein Mitglied des Lehrerhauptpersonalrates.

(5) Der GLV wird von den Vorsitzenden bzw. der/dem Vorsitzenden einberufen. Er muss nach Antrag von drei stimmberechtigten Mitgliedern des GLV einberufen

werden. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 19

Die beiden Vorsitzenden bzw. die /der Vorsitzende

(1) Der Vorsitz des Landesverbandes wird grundsätzlich durch zwei gleichberechtigte Vorsitzende wahrgenommen, die die Arbeit des Landesverbandes leiten und nach außen alleine oder zusammen mit anderen Mitgliedern des LV vertreten. Die Vorsitzenden üben das Amt grundsätzlich mit Freistellung aus. Sollte nur eine Person gewählt werden, ist außerdem eine stellvertretende Landesvorsitzende/ein stellvertretender Landesvorsitzender von der LDV zu wählen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.

(2) Im Falle der Abwesenheit des/der Vorsitzenden erfolgt die Vertretung nach Festlegung des GLV durch eine aus dem Kreis der GLV-Mitglieder bestimmte Person.

(3) Bei Rechtsgeschäften vertreten eine/einer der Vorsitzenden bzw. der/die Vorsitzende oder deren Abwesenheitsvertretung den Landesverband gemeinsam mit einem Mitglied des Arbeitsbereichs Finanzen oder dessen Abwesenheitsvertretung. Die Abwesenheitsvertretung im Bereich Finanzen legt der GLV fest.

(4) Die/der Vorsitzende/n können sachkundige Mitglieder und Gäste zu den Sitzungen der LDV, des LV und des GLV einladen.

§ 20

Die Sitzungen aller gewählten Gremien des GEW-Landesverbandes sind für Mitglieder öffentlich.

X. Rechtsschutz

§ 21

(1) Für den Rechtsschutz der Mitglieder ist eine Landesstelle für Rechtsschutz eingerichtet.

(2) Der LV bestellt die Leiterin bzw. den Leiter der Landesstelle für den Rechtsschutz.

XI. Wahlverfahren

§ 22

Das Wahlverfahren regelt eine von der LDV zu beschließende Wahlordnung.

XII. Auflösung

§ 23

Die Auflösung des GEW-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern kann nur von einer LDV, die zu diesem Zweck einzuberufen ist, beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Diese LDV beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes.

XIII. Satzungsänderung

§ 24

Die vorstehenden Satzungsbestimmungen, soweit sie nicht der Satzung der GEW(Bund) entnommen sind, können durch einheitliche Satzungsbestimmungen für alle Länder vom Gewerkschaftstag oder durch eine Zweidrittelmehrheit der Delegierten der LDV der GEW Mecklenburg-Vorpommern geändert werden.

XIV. Überleitungsregelungen

§ 25

Die Regelungen und Beschlüsse zum Stimmrecht im Landesvorstand des Regionalverbandes Rostock/ Bad Doberan (des vormaligen Kreisverbandes) bleiben bestehen.